



Bestattungs- und Friedhofreglement

Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

- Inhaltsverzeichnis
 - Bestattungs- und Friedhofreglement vom 21. März 2002
 - Nachtrag vom 29. November 2007
 - Anhang 1: Gebührenordnung
 - Anhang 2: Grabmalabmessungen
 - Anhang 3: Schmuckzeichen für die Urnennischenplatten
-

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bedingungen	2
	§ 1 Zweck	2
	§ 2 Zuständigkeit, Aufsicht	2
	§ 3 Vollzug	2
	§ 4 Ausführungsbestimmungen	2
B	Bestattungswesen	2
	§ 5 Meldepflicht	2
	§ 6 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	2
	§ 7 Aufbahrung der Leichen	3
	§ 8 Bestattungen, Beisetzungen	3
	§ 9 Kremation	3
C	Grabstätten	3
	§ 10 Grabtypen	3
	§ 11 Zweitbelegung	3
	§ 12 Ruhezeit der Grabstätten	3
	§ 13 Räumung	3
	§ 14 Grabmäler	3
	§ 14 a Urnennischen	4
	§ 15 Bewilligungspflicht	4
D	Friedhof-Ordnung	4
	§ 16 Benützung und Besuch	4
	§ 17 Pflege der Gräber	4
E	Schlussbestimmungen	4
	§ 18 Haftung	4
	§ 19 Gebühren Tarif	4
	§ 20 Strafbestimmungen	5
	§ 21 Beschwerden	5
	§ 22 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts	5
	Genehmigungsvermerke	5 - 6
	Gebührenordnung (Anhang 1)	
	Grabmalabmessungen – Maximalgrössen (Anhang 2)	
	Schmuckzeichen für die Urnennischenwand (Anhang 3)	

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst, gestützt auf §13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2 Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Das Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt der Friedhofanlage untersteht dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen.

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Die Gemeindeverwaltung besorgt die administrativen Arbeiten und führt das Gräberbuch.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt folgende Ausführungsbestimmungen:

- a) Anordnung der Bestattung
- b) Bestattungszeiten
- c) Reihenfolge und Ausmass der Gräber
- d) Grabeinfassungen

² Die Benützung der Pfarrkirche für die Abdankungsfeier durch nichtkatholische Pfarrer oder andere Personen erfordert die Einwilligung des katholischen Pfarramtes beziehungsweise des Kirchengemeinderates.

B Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

² Leichenfunde sind unverzüglich der Polizei, der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt zu melden.

§ 6 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat auch die Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz bewilligen.

§ 7 Aufbahrung der Leichen

Zur Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle kostenlos zur Verfügung. Aus zwingenden Gründen kann deren Benützung vom Arzt angeordnet werden.

§ 8 Bestattungen, Beisetzungen

Die Angehörigen sorgen dafür, dass der Sarg oder die Urne zur vereinbarten Zeit zur Abdankung in der Kirche beziehungsweise zur Beisetzung auf dem Friedhof bereit ist.

§ 9 Kremation

¹ Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

C Grabstätten**§ 10 Grabtypen**

Es gibt folgende Grabtypen:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzung oder Urnenwand
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

§ 11 Zweitbelegung

Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Belegung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Für die Zweitbelegung gilt demnach eine verkürzte Pietätsfrist.

§ 12 Ruhezeit der Grabstätten

¹ Die Pietätsfrist für Verstorbene beträgt 20 Jahre.

§ 13 Räumung

Das Abräumen von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben. Auf diesen Feldern sind Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert einer festgesetzten Frist entfernt, verfügt der Gemeinderat darüber. Die Angehörigen sind, soweit möglich, zu benachrichtigen.

§ 14 Grabmäler

¹ Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen. Die Beschriftung des Grabmals hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.

² Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung, Farbe und Material so auszuwählen, dass sie sich in die Gesamtanlage harmonisch einfügen. Als Material für Grabmäler werden zugelassen: Natur- und Kunststein, Eisen, Bronze und inländische Holzarten.

Nicht gestattet sind:

- den ästhetischen Eindruck störende Materialien,
- schwarze, auffallend gefärbte oder gestreifte Materialien,
- polierte, gewachste oder mit Politur behandelte Steine.

³ Die Masse und Formen werden im Anhang 2 festgelegt.

§ 14 a Urnennischen

¹ Für die Urnennischen sind die vorgefertigten Platten zu verwenden. Die Angehörigen bezahlen nur die Beschriftung der Platten inklusive Schmuckzeichen. Der Gemeinderat schliesst mit einem Stein-/Bildhauer einen Vertrag ab.

² Die Bildgestaltung und die Schriftart für die Urnennischenplatten bestimmt der Gemeinderat.

³ Die Beschriftung hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr sowie ein ev. ausgewähltes Schmuckzeichen gemäss Anhang zu enthalten.

⁴ Den Angehörigen steht es frei, auch andere Schmuckzeichen auszuwählen. Sittenwidrige oder anstössige Schmuckzeichen werden nicht bewilligt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 15 Bewilligungspflicht

¹ Gesuche für Grabmäler sind mit Gestaltungsentwurf und Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung einzureichen.

² Bevor die Bewilligung des Gemeinderats vorliegt, darf kein Grabmal gesetzt und auch keine Urnenplatte mit Beschriftung und Schmuckzeichen versehen werden.

³ Gesuche für die Gestaltung der Urnenplatten sind dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung zu unterbreiten.

D Friedhof-Ordnung**§ 16 Benützung und Besuch**

¹ Die Friedhofanlage darf weder beschädigt noch verschmutzt werden. Lärm und ungebührliches Verhalten sind zu unterlassen.

² Mit Ausnahme von Blindenhunden sind Tiere von der Friedhofanlage fernzuhalten

§ 17 Pflege der Gräber

¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

² Anpflanzungen dürfen die Höhe von 40 cm nicht übersteigen. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

³ Vernachlässigte Gräber werden nach Mahnung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

E Schlussbestimmungen**§ 18 Haftung**

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabanlagen.

§ 19 Gebühren Tarif

Der von der Gemeindeversammlung zu beschliessende Gebührentarif ist als Bestandteil des Reglements im Anhang 1 angefügt. Die Gebührenerhebung ist Sache des Gemeinderates.

§ 20 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 21 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

§ 22 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Regierungsratsbeschluss in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Zwingen vom 9.2.1983 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt, GRB Nr. 81, Seite 331.

Zwingen, 19. Februar 2002

**EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN**

Präsident:

Gemeindevorwaller:

Franz Hueber

Urs Scherrer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen,

Zwingen, 21. März 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Sekretär:

Franz Hueber

Urs Scherrer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt,

Liestal, 2. Mai 02

Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion Baselland
Leiter Rechtsabteilung

Die Nachträge zum Bestattungs- und Friedhofreglement, § 14 Abs 1, § 14 a, § 15 Abs 2 und 3 sowie die Anpassung der Gebührenordnung (Anhang 1) und der zusätzliche Anhang der Schmuckzeichen (Anhang 3), wurden durch die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 29. November 2007 genehmigt.

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt, GRB Nr. 639, Seite 1519.

Zwingen, 1. Oktober 2007



EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN

Präsident:

K Felix

Kurt Felix

Gemeindeverwalterin:

B. Altermatt

Belinda Altermatt

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2007.

Zwingen, 30. November 2007

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Präsident:

K Felix

Kurt Felix

Gemeindeverwalterin:

B. Altermatt

Belinda Altermatt

Änderungen von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am 8. Januar 2008.



Einwohnergemeinde Zwingen

Anhang 1

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss § 19 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Zwingen vom 21. März 2002 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- A. Für Verstorbene, welche in Zwingen wohnhaft gewesen sind, ist gemäss § 7 die Benützung des gemeindeeigenen Aufbahrungsraumes gratis. Solange dieser Raum nicht zur Verfügung steht, werden die Aufbahrungskosten des jeweiligen Spitals von der Gemeinde übernommen.

Die Kosten für Erdbestattungen sowie die Kremationskosten vom Krematorium gehen zu Lasten der Gemeinde.

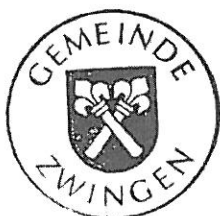
Kosten für Leichentransporte gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Das Ausgraben von Urnen und das Entfernen sowie der Abtransport eines Grabmals nach der Pietätsfrist ist unentgeltlich.

- B. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 6) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung | Fr. 1'500.-- |
| b) Urnenbestattung (Urnenwand und Urnengräber) | Fr. 1'000.-- |
| e) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab und Gemeinschaftsgrab | Fr. 500.-- |
- C. Die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes betragen für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene pro Tag
- | | |
|--|-----------|
| | Fr. 50.-- |
|--|-----------|
- D. Bewilligungsgebühren für Grabmale + Urnenplatten zu Lasten der Grabmalhersteller
- | | |
|--|-----------|
| | Fr. 40.-- |
|--|-----------|

Von der Gemeindeversammlung am 21. März 2002 beschlossen und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft gesetzt.

Zwingen, 21. März 2002



GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident: Gemeindeverwalter:

Franz Hueber Urs Scherrer

Die Anpassungen wurden von der Gemeindeversammlung am 29. November 2007 beschlossen und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft gesetzt.

Zwingen, 11. Januar 2008



GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident:

K Felix

Kurt Felix

Gemeindeverwalterin:

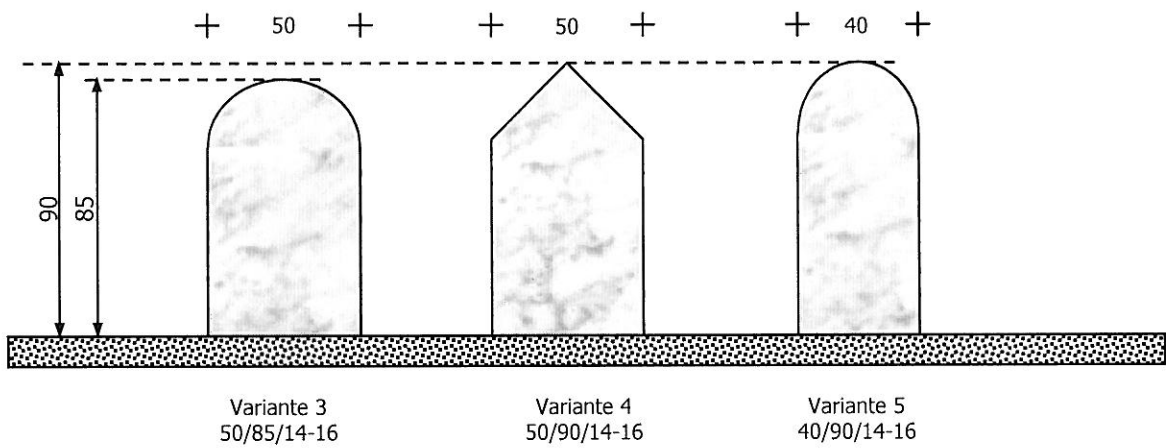
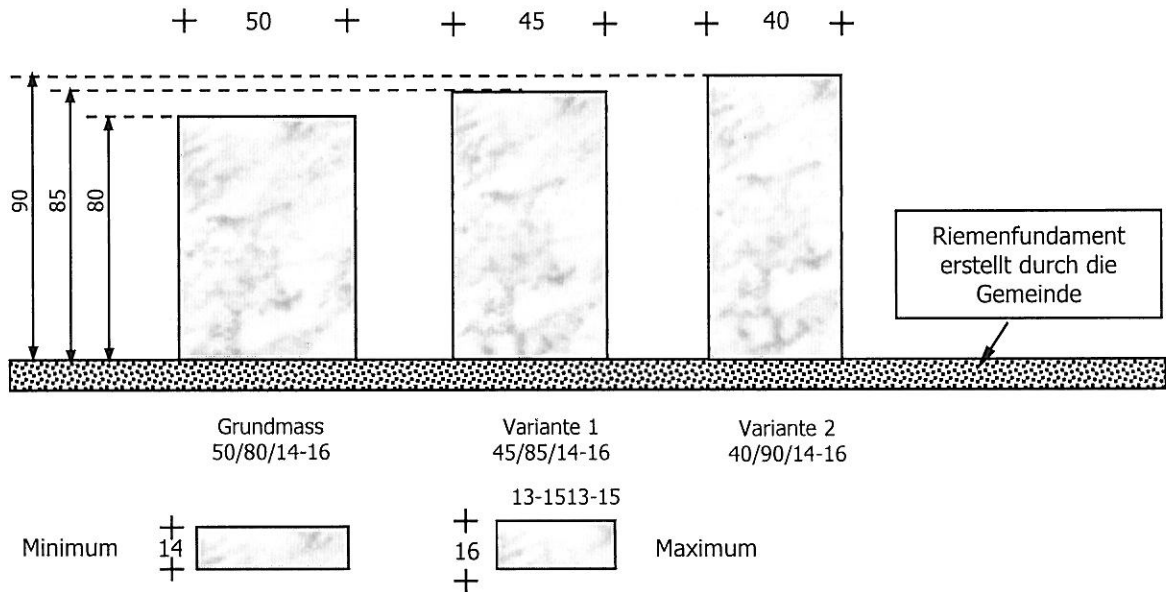
B. Altmatt

Belinda Altermatt

Anhang 2

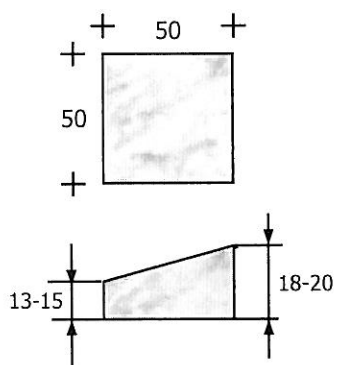
Grabmalabmessungen

Erdbestattungsgräber (nur stehende Grabmäler)

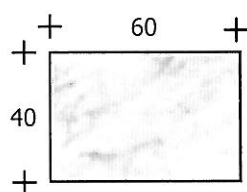


Urnengrabmal

Nur liegende Platten



Urnenwand



Anhang 3

Schmuckzeichen für die Urnennischenwand

Für die Urnennischen sind die vorgefertigten Platten zu verwenden.
Gemäss § 14 a Abs. 4 können auch andere Schmuckzeichen ausgewählt werden.

Masse der Urnenplatte: Breite 60 cm, Höhe 40 cm

